

Berlin, den 24. Oktober 2022

Bekanntmachung des Zeichens 343 – Kurvenmarkierung für Zweirad Fahrende

Auf Motorradstrecken, die durch eine Vielzahl von Serpentina und engen, unübersichtlichen Kurven geprägt sind, sind Motorradunfälle durch Zusammenstöße mit dem Gegenverkehr möglich. Diese können auf die Verhaltensweise von Motorrad Fahrenden zurückzuführen sein, Kurven zu schneiden oder sich derart in die Kurve „zu legen“, dass Kopf und Oberkörper in die Gegenfahrbahn ragen. Diesem Verhalten könnte durch die Vorgabe einer konfliktfreien Linienführung insbesondere für Motorrad Fahrende entgegengewirkt werden. Durch die Anbringung von Markierungen sollen diese dazu angehalten werden, Kurven nicht zu schneiden, sondern eine vom Mittelstreifen entfernte, sichere Kurvenlinie zu wählen. Dies gilt grundsätzlich nicht nur für den Motorradverkehr, sondern auch für den Verkehr mit anderen zweirädrigen Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern, Pedelecs oder Kleinkrafträdern).

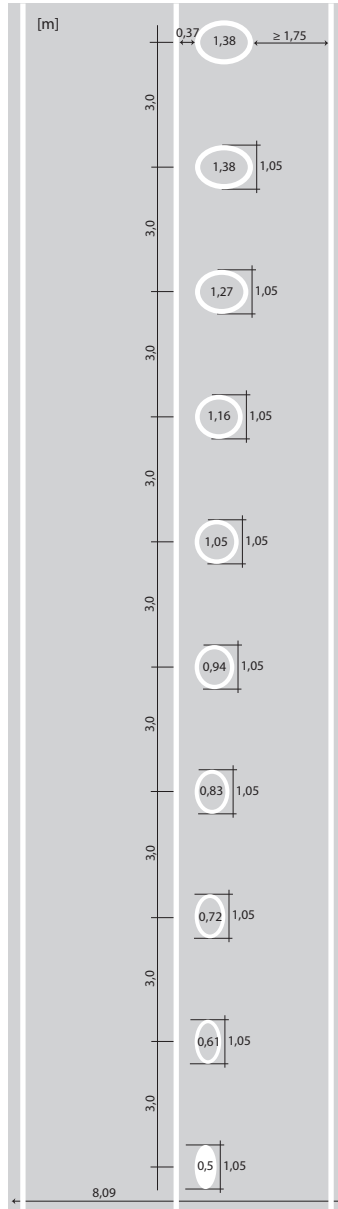
Das Land Nordrhein-Westfalen trat an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit der Bitte heran, eine entsprechende Markierung zu erproben. Derzeit sieht die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) keine derartige Markierung vor.

Nach Rn. 7 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den §§ 39 bis 43 dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das BMDV nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt.

Vor diesem Hintergrund wird nach Anhörung der für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden folgendes Verkehrszeichen bekannt gegeben:

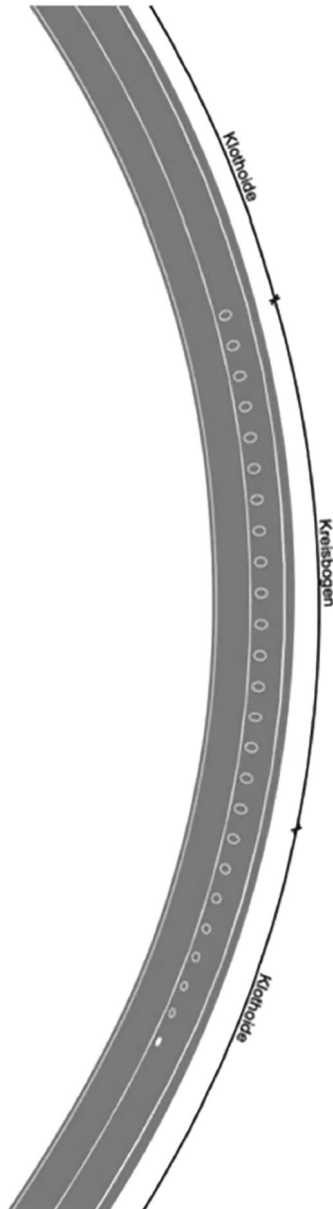
Zeichen 343 – Kurvenmarkierung für Zweirad Fahrende

Alle Einheiten in [m] – Größe und Abstand der Markierungen (Linkskurve):



Erläuterung: Die Markierung richtet sich an Zweirad Fahrende. Sie hebt die für eine sichere Kurvendurchfahrt empfohlene Fahrlinie hervor. Zweirad Fahrenden wird empfohlen, rechts von der Kurvenmarkierung für Zweirad Fahrende zu fahren und diese auch nicht teilweise zu überfahren.

**Hinweis zur geometrischen Anordnung der Markierungen im Bereich von
Radien/Übergangsbögen:**



In Anbetracht der versuchsweisen Erprobung ist der örtliche Anwendungsbereich der Markierung auf die Erprobungsstrecke, das ist die L 218 zwischen dem Ortsteil Vossnack der Gemeinde Hürtgenwald und dem Ortsteil Schmidt der Gemeinde Nideggen (Nordrhein-Westfalen), begrenzt. Die zuständige Behörde hat berichtet, dass dieser kurvenreiche Abschnitt der L 218 seit Jahrzehnten hinsichtlich der Unfallsituation besonders auffällig ist und regelmäßig als Unfallhäufungspunkt gemeldet wird. Die Anordnung des Zeichens 343 auf anderen Strecken als der genannten Erprobungsstrecke ist nicht zulässig.

Aufgrund der besonderen Situation der von Zweirad Fahrenden in Kurvenfahrt überrollten Markierungen sind höhere Anforderungen an die Griffigkeit vorzusehen, als nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV M 13 Abschnitt 4.5 „Griffigkeit“, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 24/2013 vom 18. November 2013, StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976, Vkl. 2013 S. 1197) vorgegeben, sodass die Griffigkeit der Markierung nicht geringer ist als die Griffigkeit der umgebenden Fahrbahnoberfläche.

Die Verkehrsteilnehmer sind am Beginn der Erprobungsstrecke durch eine entsprechende Beschilderung auf die neu angebrachte Markierung hinzuweisen, z.B. durch Zeichen 101 in Kombination mit einem Zusatzzeichen „Kurvenmarkierung für den Zweiradverkehr“.

Die Landesbehörden haben sicherzustellen, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer durch die Erprobung der neuen Markierung nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen; gegebenenfalls sind die Erprobung abzubrechen und die versuchsweise angebrachte Markierung sowie die Beschilderung zu entfernen.